

Als Beisitzer sind gemäß Ziffer II Nr. 2 und 3 der vorbezeichneten Übergangsbestimmungen bis auf weiteres die Beisitzer des bisherigen Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung der Norddeutschen Knappschafts-Pensionskasse in Halle zuzuziehen.

Dem RDBA. wird vom 1. Juli 1912 ab für die bei ihm beteiligten, von dem Königlichen Oberbergamt in Halle beaufsichtigten Knappschaftsvereine sowie für den Knappschaftsverein der Werke am Finowkanal in Messingwerk bei Eberswalde und dem Bernigeröder Knappschaftsverein in Ilsenburg auf Grund des § 61 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, der §§ 186 a Abs. 3, 186 i Abs. 1 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juni 1906 (Gesetzsammlung S. 199) und des Artikels 104 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung nach Anhörung der Vereinsvorstände und des Vorstandes der Norddeutschen Knappschafts-Pensionskasse in Halle die schiedsgerichtliche Entscheidung der Streitigkeiten übertragen, die im § 186 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1906 näher bezeichnet sind.

Berlin, den 19. Juni 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

Schreiber.

(Nr. 134.) Ministerialbekanntmachung, betr. die Übertragung von Aufgaben des Versicherungsamts aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung an Organe von Knappschaftsvereinen.

Auf Grund der §§ 112, 1627 und 1628 der Reichsversicherungsordnung (Reichs-Gesetzblatt S. 509) und der Übergangsbestimmung des Bundesrats vom 23. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzblatt S. 1133) bestimmen wir im Einvernehmen mit dem Großherzoglichen Ministerialdepartement der Finanzen folgendes:

1.

Die nachbezeichneten Aufgaben des Versicherungsamts aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung werden dem Vorstand und Geschäftsausschuß des Halberstädter Knappschaftsvereins in Halberstadt und dem des Halleschen Knappschaftsvereins in Halle (Saale) vom 15. November 1912 an je für seine Mitglieder übertragen:

1. Entgegennahme der Anträge auf die Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nach § 1613;
2. Vorbereitung und Begutachtung dieser Anträge nach §§ 1617 bis 1628;
3. Benachrichtigung der Versicherungsträger nach §§ 1629, 1550;

4. Stellung des Antrags auf Kostenbelastung eines Beteiligten nach § 1634;
5. Entscheidung über vorzeitig wiederholte Anträge nach § 1635;
6. Einforderung der eidesstattlichen Erklärung von den Hinterbliebenen eines Verschollenen nach § 1265 Abs. 2;
7. Bestimmung der zum Bezuge der Waisenaussteuer berechtigten Person nach § 1303 Abs. 2.

II.

Bei Wahrnehmung dieser Aufgaben tritt das beauftragte Organ des Knappschaftsvereins an Stelle des Versicherungsamts mit Ausnahme der Benachrichtigung der Versicherungsträger nach §§ 1629, 1550, die dem Knappschaftsorgan neben dem Versicherungsamt obliegt.

III.

Für das Verfahren vor dem beauftragten Organ des Knappschaftsvereins gelten die Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung über den Geschäftsgang und das Verfahren der Versicherungsämter vom 24. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzblatt S. 1107), insbesondere die §§ 73 bis 95, soweit sich nicht notwendige Abweichungen aus der Zusammensetzung des Vorstandes ergeben.

Die Anträge auf die Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung können durch die zuständigen Knappschaftsältesten angebracht werden.

Die Beibringung der in den §§ 74 flgd. der Kaiserlichen Verordnung bezeichneten Urkunden kann durch die Bezugnahme auf bereits beim Knappschaftsverein vorhandene Urkunden gleicher Art ersetzt werden.

Weimar, den 30. Oktober 1912.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Baulszen.**

